

Ich gehe nun über zu dem fünften Grunde. Hiernach soll die fragliche Erläuterung aus dringenden politischen Rücksichten geboten sein. Ich habe schon erklärt, daß, wenn es sich de jure constituendo handelte, ich die Ansicht der hohen Staatsregierung theilen würde. Da dies aber nicht der Fall ist, so muß es, sollte ich glauben, unbedingt bei der Fassung des Gesetzes bewenden, so lange nicht auf verfassungsmäßigem Wege eine Erläuterung gegeben worden ist. Eine einseitig gegebene Erläuterung können politische Gründe nicht rechtfertigen. Was weiter von der hohen Staatsregierung gesagt wird, das scheint von mir füglich mit Stillschweigen übergangen werden zu können, da es eigentlich weiter nichts ist, als eine petitio principii, worüber man in der Regel nichts zu sagen pflegt. Heißt es weiter, die Specialcommissionen wären dahin gekommen, sich zur Ansicht des Ministerii zu bekennen, so weiß ich nicht, welche Specialcommissionen hier gemeint sind. Ich wenigstens habe Termini beigewohnt, wo die Commissarien sich zu einer andern Ansicht bekannt haben. Ob diese von Seiten des Ministerii gebilligt worden ist und ob jene Commissarien ihre damalige Ansicht nicht vielleicht geändert haben, das weiß ich nicht; nur so viel weiß ich, daß von Seiten mehrerer Specialcommissionen wenigstens früher die Richtigkeit der Ansicht des Ministerii bezweifelt worden ist, und daß einige derselben der Ansicht der Beschwerdeführer vollkommen beigepflichtet haben. Und das genügt, um diesen Grund zu widerlegen. Endlich werde ich mich noch zu einem Satze im Deputationsberichte, dem ich nicht zu widersprechen weiß, von dem ich aber auf der andern Seite sagen muß, daß er auf die vorliegende Beschwerde und deren Beurtheilung keineswegs von Einfluß ist. Die Deputation macht nämlich in ihrem Berichte darauf aufmerksam, daß das Wort: Werthsbestimmung ebenfalls ein unklares und unbestimmtes Wort sei. In einer Beziehung gebe ich das zu, nur aber nicht in der Beziehung, von der hier die Rede ist. Hier fragt es sich lediglich: Ist unter dem Ausdruck: Werthsbestimmung die Provocation zu verstehen? Schon in der Beschwerdeschrift ist dargelegt, daß das Wort: Ablösung einer doppelten Auslegung fähig sei; wo von Ablösung die Rede ist, da kann man also allerdings fragen, ob man die Provocation im Auge gehabt habe, oder die Werthsbestimmung, nie aber läßt sich behaupten, daß unter dem Ausdrucke: Werthsbestimmung die Provocation zu verstehen sei. Daß das Wort Werthsbestimmung in anderer Beziehung zu Zweifeln Anlaß geben könne, das gebe ich zu; und will man unter diesen Zweifeln eine Lücke des Gesetzes finden, so thue man es; nur wird dieser Punkt des Deputationsgutachtens nie als Grund gegen die Beschwerde aufgeführt werden können; denn die Dunkelheit des Wortes Werthsbestimmung ist anderer Natur, und gehört dem vorliegenden Falle nicht an. So fragt es sich, ob unter dem Worte Werthsbestimmung der Zeitpunkt zu verstehen sei, wo die betreffende Specialcommission das Werk der Abschätzung beginnt, oder der Zeitpunkt, wo sie über die Abschätzung eine Entscheidung giebt, oder auch endlich der Zeitpunkt, wo diese Entscheidung in Rechtskraft übergeht,

oder auch auf eingewendeten Recurs bestätigt wird? Ueber alle diese Fragen lassen sich allerdings Zweifel erheben; allein diese gehören nicht hierher; denn hier fragt es sich nur: kann der Begriff: Werthsbestimmung mit Provocation verwechselt werden? Diese Frage müßte ich aber entschieden verneinen. Kann ich nun schon aus den von mir eben angeführten Gründen die Beschwerde noch keineswegs für widerlegt erachten, so muß ich mich dennoch mit dem Deputationsantrage, obschon derselbe nicht so weit geht, als dies von den Beschwerdeführern gewünscht worden, einverstanden erklären, dies jedoch lediglich nur in Anerkennung der im Deputationsgutachten von dem nahen Schlusse des Landtags und von der Unmöglichkeit anders das Einverständnis der zweiten Kammer zu erlangen, entlehnten Gründen, keineswegs aber in der Ansicht, daß die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdeschrift mehr verlangt hätten, als sie zu verlangen das volle Recht gehabt haben.

Präsident v. Gersdorf: Nach dem Amendement, welches der Herr Graf v. Hohenthal auf Püchau so eben überreicht, soll am Ende des Deputationsberichts noch beigefügt werden: „zugleich aber in dieser Verordnung auszusprechen, daß derjenige Theil, der durch die jetzige ministerielle Entscheidung verletzt wird, nach Maßgabe der später unter Zustimmung der Stände erscheinenden gesetzlichen Erläuterung von dem andern Theile entschädigt werde.“

Graf v. Hohenthal (Püchau): Ich muß mir erlauben, um jeden Mißdeutungen, die mein Vortrag erfahren könnte, gleich am Anfange zu begegnen, einige Worte über die Motiven zu sagen, die mich bewogen haben, die vorliegende Beschwerde zu unterschreiben. Diese Motiven sind meinerseits nicht etwa in einem Mißtrauen gegen das hohe Ministerium des Innern zu suchen: denn ich bin weit entfernt, im Geringsten zu glauben, daß durch das Erscheinen der ministeriellen Verordnung, welche diese Beschwerde hervorgerufen hat, irgend der eine oder der andere Theil bevorzugt oder benachtheiligt werden sollte. Ich halte dies schon darum für unmöglich, weil die Höhe der Getreidepreise eine rein zufällige Sache ist, und bald dies bald jenes Resultat giebt. Der Grund zu jener Verordnung scheint mir vielmehr darin zu liegen, daß das hohe Ministerium des Innern geglaubt hat, den nach seiner Ansicht möglichen Zweifel auf die kürzeste Weise zu beseitigen. Indes muß ich offen bekennen, daß die Art und Weise, in welcher diese Entscheidung erfolgt ist, mir weder mit den formellen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, noch mit den materiellen des Ablösungsgesetzes, in Einklang zu stehen scheint. Dies näher auszuführen kann ich mich füglich überhoben erachten, weil es eines Theils die geehrte Deputation dies schon gethan hat, es andern Theils aber von dem Hrn. Vicepräsidenten in so begründeter Weise geschehen ist, daß ich nur erklären kann, daß ich seine Ansichten vollkommen theile. Nur zwei Gründe erlaube ich mir hinzuzufügen, die mir zur Zeit noch nicht so deutlich hervorgehoben worden zu sein scheinen. Der erste Grund bezieht sich auf das von dem Ministerio zu Rechtfertigung seiner Verordnung angeführte Motiv unter 1.